

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Antonia Ulmann

Fachspezialistin

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

062 835 27 97

antonia.ulmann@ag.ch

www.ag.ch/bvu

Herr

Oskar Klockar

Cordoba OL-Club Baden Brugg Zurzach

Rainweg 7

5417 Untersiggenthal

20. Juli 2026

**Schweizermeisterschaft im Langdistanz-OL 2028 am Siggenberg
Naturschutzanliegen des Kantons Aargau im Bereich Wald**

Sehr geehrter Herr Klockar,

Wir haben Ihre Unterlagen zur geplanten Schweizermeisterschaft im Langdistanz-OL 2028 zur Stellungnahme bezüglich Naturschutzanliegen im Wald erhalten. In der Beilage finden Sie eine entsprechende Karte mit Naturschutzzonen im Wald oder Naturschutzzonen, welche unmittelbar an Wald angrenzen.

Im Perimeter befinden sich folgende schutzwürdige Gebiete:

- **Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung:** Dies sind die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete der Amphibien und sind dementsprechend geschützt. In den eingezeichneten Gebieten gilt ein Wegegebot.
- **Naturwalreservate und Altholzinseln:** Sofern möglich, sollen diese Flächen nur auf ausgebauten Waldstrassen und Waldwegen passiert werden.
- **Lichter Wald:** Diese Standorte sind unter anderem oft reich an Orchideen und zum Teil sehr trittempfindlich. Sie sind daher zu schonen und sollen nur auf bestehenden Wegen passiert werden.
- **Weiher:** Weiher sind oft wichtige Amphibienlebensräume. Um die eingezeichneten Weiher sollen angemessene Pufferzonen (20 Meter um das Gewässer) ausgeschieden werden. Im Gebiet dieser Pufferzonen gilt ein Wegegebot.
- **Seltene Waldgesellschaften:** Diese Standorte sind sehr feucht bis nass und trittempfindlich. Daher sollen die eingezeichneten Gebiete nach Möglichkeit nur auf bestehenden Waldwegen passiert werden. Sofern diese Gebiete nicht umgangen werden können, ist bei der Routenwahl des Laufes zu beachten, dass sie auf den kürzesten Wegen gequert werden.
- **Naturschutzobjekte von kantonaler Bedeutung:** Diese Gebiete sind wichtige Lebensräume von Pflanzen und Tieren, welche sehr trittempfindlich sind. Zudem befindet sich im Bereich der Flue ein Wildtierkorridor. Die eingezeichneten Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung sollen daher nicht betreten und als Sperrzone ausgeschieden werden.

- **Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung:** Wildtierkorridore sind zentrale Engstellen innerhalb der Ausbreitungsachsen von Wildtieren. Die Warteräume sind besonders sensible Räume, in denen sich die Wildtiere vor der Durchquerung der Korridore aufhalten. Der Wildtierkorridor-Perimeter ist als Sperrzone auszuscheiden.

Gilt für ein Gebiet ein Wegegebot, so bezieht sich dies auf fest ausgebaute Wanderwege, Waldstrassen und Waldwege. Unbefestigte Maschinenwege und Rückegassen gehören zur forstlichen Feinerschliessung und gelten nicht als Waldwege. Die oben genannten Schutzgebiete und Auflagen im Perimeter der Veranstaltung beziehen sich auf die Karte im Anhang "Schutzgebiete Abteilung Wald LOM 2028".

Wir weisen darauf hin, dass weitere detaillierte Anweisungen zu den rechtskräftigen Naturschutzzonen in der Nutzungsordnung der Gemeinde zu finden sind. Einsehen können Sie diese Unterlagen in der betreffenden Gemeindekanzlei.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Antonia Ulmann
Fachspezialistin

Beilagen

- Karte "Schutzgebiete Abteilung Wald LOM 2028"